Beitragsordnung ab 2026

Die Mitgliedschaft beim ImPuls Brandenburg e.V. verpflichtet nach Satzung §3 zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Es erfolgt eine Unterscheidung der Beiträge durch natürliche und juristische Personen. Folgende Beitragsgruppen sind festgelegt:

- Natürliche Person/Einzelperson
  - Aktives Mitglied, Jahresbeitrag: 60€
  - Fördermitglied, Jahresbeitrag: 65€ (Geringfügigkeitsklausel)

→ ab einem Mindestbeitrag von 65€ ist eine Fördermitgliedschaft beim ImPuls Brandenburg e.V. möglich, höhere Beiträge können jedoch zwischen Antragssteller und ImPuls Vorstand vereinbart werden. Stimmrechte sind mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden.

- Juristische Person (Verein, Unternehmen etc.)

Ermittlung des Beitrages:
Die Erhebung der Gesamteinnahmen und die Festlegung des Beitrages erfolgt jährlich im März des jeweiligen Beitragsjahres durch die Geschäftsstelle von ImPuls Brandenburg e.V.. Dazu wird die Bezugsgröße Gesamteinnahmen für juristische Personen (Verein, Unternehmen etc.) aus dem vorherigem Kalenderjahr abgefragt.
Sollten sich die Einnahmen gegenüber dem vorhergehenden Jahr nicht geändert haben, kann eine vereinfachte Meldung ("keine Veränderungen") an die Geschäftsstelle von ImPuls Brandenburg e.V. erfolgen.

Kategorien	Gesamteinnahmen pro Jahr	Jährlicher Beitrag
Kategorie 1	< 100.000 €	80,00 €
Kategorie 2	100.000 € bis 500.000 €	200,00 €
Kategorie 3	500.000 € - 1.000.000 €	300,00 €
Kategorie 4	> 1.000.000 €	500,00 €

Definition Gesamteinnahmen:
Gesamteinnahmen sind die Summe aller Einnahmen. Dazu gehören auch die Zuschüsse für Projekte und projektgebundene Personalkosten. Ausgenommen sind nur projektgebundene Baukostenzuschüsse.

Der Beitrag für die Fördermitglieder als juristische Person wird individuell, vom Vorstand und dem Fördermitglied bzw. dessen Vertreter*innen gemeinsam, festgelegt. Stimmrechte sind mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden.

Härtefallregelung:
Der Vorstand des ImPuls Brandenburg e.V. kann in begründeten Ausnahmefällen eine Reduzierung, Stundung oder Befreiung vom Mitgliedsbeitrag gewähren. Ein Härtefall liegt vor, wenn das Mitglied unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage oder vergleichbare außergewöhnliche Umstände geraten ist. Der formlose schriftliche Antrag enthält eine kurze Begründung sowie geeignete Nachweise. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die gewährte Ermäßigung, Stundung oder Befreiung gilt grundsätzlich nur für das laufende Beitragsjahr. Die Behandlung von Härtefällen erfolgt vertraulich.